

# Allgemeine Zeitung.

Nr. 226.

Augsburg, Montag, 14 August

1871.

Correspondenzen sind, an die Redaction, Inserate an die Expedition der Allgemeinen Zeitung franco zu richten. Dieselbe berechnet für die dreispaltene Colonizelle oder deren Raum im Hauptblatt 12 kr.; in der Beilage, welcher das Montagsblatt gleich geachtet wird, 9 kr. a. W. Zur Bequemlichkeit der verehrl. Inserenten wurde neben dieser auch eine wortweise Berechnung eingeführt; und zwar wird für jedes (wenn auch abgekürzte) Wort oder Zahl 2 kr. add.: 3 Hkr. 6ct., 1/2 Hkr., 7 cent. (in der Beilage) in Ansatz gebracht, wobei die Expedition das hauptsächlichste durch fettere Schrift auszeichnen wird. Der entfallende Betrag ist der Bestellung beizufügen, wobei Briefmarken aller Länder in Zahlung angenommen werden.

## Montags erscheint nur ein Blatt.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. Für die Redaction verantwortlich: Dr. J. v. Sosen.

### U e b e r s i c h t.

Die Augsburger Gerichtsbücher über Hans Holbein den Ältern. — Südwestdeutsche Idyllen. (2. Stein am Rhein.) — Aus den Kriegsgeschichtsverhandlungen von Versailles. Neueste Posten. München: Die Ministerkrisis. Hohe Reisende. Eiserne Kreuze. Berlin: Zur Räumungsfrage.

### Telegraphische Berichte.

\* **Versailles, 12 Aug.** Nationalversammlung. Der Antrag des linken Centrums auf dreijährige Vollmächtsverlängerung für Hrn. Thiers mit dem Titel eines Präsidenten der Republik wurde eingebracht. Bei Auflösung der Nationalversammlung innerhalb dieser Zeit sollen die Vollmachten des Hrn. Thiers nur so lange dauern als nöthig ist um eine neue Versammlung zu constituiren. Der Präsident soll die Executivgewalt ausüben; alle Executivacte bedürfen der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers. Die Minister sind der Nationalversammlung verantwortlich. Ein Mitglied der äußersten Rechten bringt einen Vorschlag ein auf Verlängerung der Bestätigung der Hrn. Thiers zu Bordeaux übertragenen Vollmachten. Für beide Vorschläge wird auch von Hrn. Thiers die Dringlichkeit gefordert. Nach Aufhebung der Sitzung für 20 Minuten wird die Dringlichkeit angenommen.

\* **Frankfurt a. M., 12 Aug.** Abend-Effectensocietät. 1882er Amerikaner 97 1/8, Silberrente 58 1/4, 1860er L. —, Creditactien 275 3/4, Lombarden 173 3/4, Staatsbahn 403, Galizier —, Elisabeth —, 3proc. span. ansl. Schuld 319 1/16, franz. Rente volle —, leere 88 1/4. Fest.

\* **Paris, 12 Aug.** Schlusscours. 3proc. Rente 55.72, Credit Mobilier 175, Staatsbahn 867, Lombarden 382, Italiener 59.37, 1882er Amerikaner 106.93, neue Anleihe 88.57.

\* **Amsterdam, 12 Aug.** Wechsel auf London —, 3proc. Spanier 31 1/8, 6proc. Amerikaner 98 7/16, 5proc. Papierrente 48, 5proc. Silberrente 56 5/16, 5proc. Türken 44 3/8, 5proc. Russen 80 1/2. Fest.

\* **Amsterdam, 12 Aug.** Roggen per Oct. 187—188.

### Die Augsburger Gerichtsbücher über Hans Holbein den Ältern.

\* Je spärlicher die Quellen zur Geschichte der hochberühmten Künstlerfamilie der Holbeine fließen, desto willkommener sind auch geringfügigere neu aufgefundenen Notizen über sie. Ein glücklicher Zufall ließ mich vor mehreren Tagen die alten Gerichtsbücher der Stadt Augsburg aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts entdecken. Eine genaue Durchsicht dieser in mehrfacher Beziehung äußerst interessanten Archivalien zeigte mir eine Fülle von Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der hervorragenden Männer jener Glanzzeit Augsburgs. Ich beschränke mich hier auf die Notizen über die Familie Holbein, einmal weil gerade die Augsburger Periode derselben noch in dichtem Dunkel begraben liegt, dann weil, nach außen wenigstens, keine so großartig gewirkt hat wie sie. Ich bemerke nur noch daß Schrift und Sprache dieser Gerichtsbücher in gleichem Maße verderbt sind. Die Einträge sind in protokollarischer Weise, im Flusse der mündlichen Verhandlung, niedergeschrieben worden, und namentlich wegen der völlig willkürlichen, zahlreich angewandten Abkürzungen nur mit großer Schwierigkeit zu entziffern, während die Sprache im Kampfe mit der fremden Terminologie der römischen Rechtsbegriffe die gewagtesten Versuche zur Verdeutschung derselben macht, und dadurch nur noch unverständlicher wird. Ich gebe nun in folgendem die Notizen in chronologischer Reihenfolge getreu in der Schreibweise des Originals.

Gerichtsbuch des Jahres 1503, uff mitwoch post Felicii:

„Item der Holbain mæler ist zu Paulsen Mair geschlachtgewannder, wie daz er sich unterstanden und im durch sein eigen gewalt und

furnemen ein prett naher grissen und im sein hus in sein abwesen geoffnet hab mit . . .“ Das Folgende unleserlich.

Dieser Paulsen Mair war nach dem Steuerbuch v. J. 1503 der nächste Nachbar des alten Holbein, der mit seiner Mutter in einem Hause zusammen wohnte. Woltmann befindet sich daher in einem Irrthum wenn er auf S. 183 seines Buchs sagt: der Vater Holbein sei in jenem Jahr nicht in Augsburg zu finden; er tritt uns außer im Gerichtsbuch auch im Steuerregister entgegen.

Daß die Vermögensverhältnisse unserer Künstlerfamilie in arg zerrüttem Zustande waren, geht aus mehrfachen Auspfindungen hervor, denen der ältere Holbein sowohl als seine Mutter unterworfen wurden. So ist zum „donstag post Cantate 10. tag maii“ des Jahres 1515 eingetragen: „Ludwig Smid metzger hatt alle recht erlangt am Holbain mæler pro 1 fl.“ was nach der Ausdrucksweise der damaligen Zeit so viel bedeutet als: der Gläubiger hat nach constatirter Zahlungsweigerung seines Schuldners (Holbeins) vom Gericht eine Auspfindungsvollmacht erhalten. Wie schlimm muß die Lage des Künstlers gewesen sein wenn er nicht einmal einen Gulden ausbringen konnte! Ein andermal (1516, „aftermontag post Reminiscere 10. tag februarius“) treffen wir Holbein in einem Rechtsstreit mit den beiden Pflegern eines jungen Jüngling, „umb verfalla zins“ und am 13 Nov. (mitwoch post Martini) in einem ebensolchen mit „Jörg Lotter“ wegen einer Schuld von 32 Kreuzern. Auch hier kam es wieder zur Auspfindung. Solche Mißstände mögen ihn wohl in erster Reihe bewogen haben die Vaterstadt zu verlassen, und sein Heil anderwärts zu suchen. Seine beiden Söhne, Hans und Ambrosius, hatten schon vor längerer Zeit den Wanderstab ergriffen, um nach der schönen Sitte jener Zeit ihre jungen Kräfte im Kampfe mit den Gewalten des Lebens zu erproben. Hans war noch im Jahr 1515 nach Basel gezogen, wo er bereits in den letzten Tagen des Jahres mit einer Illustration des Eucorium Morii von Erasmus debütirte, während sein älterer Bruder Ambrosius mit Sicherheit erst im September des nächsten Jahres in der kunstgebildeten RheinStadt nachgewiesen werden kann. Nach dieser Richtung wandte — vermuthlich mit Zuthun der Söhne — auch der hartbedrängte Vater seine Schritte. Das Gerichtsbuch zum Jahr 1517 enthält zum 12 Jan. (montag post Erhardi episcopi) folgende Notiz: „auf obgenanten tag ist Sigmund Holbain vor gericht erschienen unnd (hat) im auf sein begern und anrauff ain erber gericht disen unterschied geben: erstlich das Sigmund Holbain eingeschriben werd das in 4 wuchen den nechsten Hans Holbain sein bruder an Sigmund als er furhielt nit begert hat mit im gen Eysznen zu tziehen laut der url fur ains. Furs ander dieweil die 34 fl. verrechnet geltz laut der handtschrift ain verwerte bekantliche schuld ist, so latz ein erber gericht mit dem nachgeweiz bietten bey dem alten grichtsbrauch wie es von alter her komen ist beleyben. Furs 3. gibt ain erber gericht Sigmunden Holbain zu unterschied der dreier fl. gewetteter schuldhalb das er muge mit dem burggraven erkunden auch nach diser stat recht. Das im Sigmund Holbain ein zuschreyben begert hat und im zu geben ist.“ Der Sinn dieser Stelle dürfte nach meiner Ansicht der sein: Hans Holbein hat gegen seinen Bruder Sigmund (vgl. über dessen künstlerische Thätigkeit Woltmann S. 184 ff.) auf Erfüllung eines Versprechens geklagt, das dahin abzielte eine gemeinschaftliche Reise machen zu wollen. Sigmund widerspricht dem und läßt sich über die Haltlosigkeit dieses Klagenpruchs ein gerichtliches Zeugniß ausstellen. So weit wäre das Verhältniß deutlich. Aber was bedeutet „Eysznen“, wohin Hans den Bruder mitziehen will? Lange dachte ich mit mehreren Freunden an Eisenach das im schwäbischen Volksmund wie „Eisne“